

Kurztitel

Körperschaftsteuergesetz 1988

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 401/1988 aufgehoben durch BGBI. Nr. 922/1994

§/Artikel/Anlage

§ 13

Inkrafttretensdatum

30.07.1988

Außerkrafttretensdatum

24.11.1994

Beachte

Bezugsbereich ab 1.1.1989 (§ 26)

Text**4. ABSCHNITT****Sondervorschriften für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften****Rückvergütungen bei Verbrauchergenossenschaften**

§ 13. Verbrauchergenossenschaften können bei der Ermittlung des Gewinnes Vergütungen abziehen, die bei Beginn des Wirtschaftsjahres dem Grunde und der Höhe nach feststehen und den Mitgliedern daher bei Bezug der Ware einen genau bezeichneten Rechtsanspruch auf die Auszahlung der Rückvergütung gewähren, soweit sie 1% des Mitgliederumsatzes nicht übersteigen.